Auszug aus (Quelle):
BWGZ 2014, Heft 19, Winterdienst 2014, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

3. Gemeinde muss die durch den kommunalen Winterdienst zugeworfenen Gehwege nicht räumen – Keine Räum- und Streupflicht in einer Sackgasse mit geringem Verkehrsaufkommen (LG Freiburg)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. ***1. Auf nicht verkehrswichtigen Straßen besteht keine Räum- und Streupflicht der Gemeinde. Die Verkehrswichtigkeit richtet sich vordergründig nach dem Verkehrsaufkommen. Bei einer Sackgasse am Ortsrand ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, da nur mit Anliegerverkehr zu rechnen ist und Durchgangsverkehr nicht in Betracht kommt.***
2. ***2. Räumt eine Gemeinde eine nicht verkehrswichtige Straße überobligatorisch und wirft der Winterdienst dabei die Gehwege zu, muss die Gemeinde die durch die Straßenräumung entstandenen Schneewälle vor den Grundstückszugängen und Gehwegen nicht beseitigen.***
3. ***3. Der verkehrspflichtige Straßenanlieger hat den Gehweg, der durch den kommunalen Winterdienst zugeschoben wird, aufgrund der örtlichen Streupflichtsatzung wieder räumen.***
4. ***4. Keine Räum- und Streupflicht am Samstagmorgen vor 7:00 Uhr.***

LG Freiburg, Urteil vom 28.05.2013 – 5 O 275/12

Sachverhalt

Der Kläger stürzte in einer Schwarzwaldgemeinde am Samstag um kurz vor 7:00 Uhr auf dem Weg zum Bäcker. Auf dem Gehweg vor den jeweiligen Grundstücken hatte sich der Schnee meterhoch aufgetürmt, weswegen der Kläger auf die Straße ausgewichen sei. Der Räum- und Streudienst der Gemeinde habe den Schnee während der Wintermonate mit einem Schneepflug von der Straße jeweils nach rechts und links auf die Gehwege geschoben. Dadurch habe sich der Schnee auf den Gehwegen erheblich getürmt. Den Hauseigentümern sei hierdurch unmöglich gemacht worden, entsprechend der gemeindlichen Satzung den Gehweg zu räumen.

Aus den Gründen

Der Gemeinde kann keine Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht in Form der Räum- und Streupflicht aus § 41 Abs. 1 StrG angelastet werden. Zunächst ist festzuhalten, dass gemäß § 1 der Streusatzung der Gemeinde die Straßenanlieger die Gehwege als Verpflichtete zu räumen und zu streuen haben.

Bezüglich der Straße steht die Räum- und Streupflicht gemäß § 41 Abs. 1 StrG unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit und ist demnach beschränkt. Der Inhalt und Umfang der Räum- und Streupflicht ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls. Berücksichtigt werden muss die Art und Wichtigkeit, die Gefährlichkeit der betreffenden Verkehrsstraße und der zu erwartende Verkehr. Ebenso ist die Leistungsfähigkeit der sicherungspflichtigen Gemeinde zu beachten. In der Regel sind Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, städtische und vielbefahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen und verkehrsreiche Durchgangsstraßen verkehrswichtig. Bezüglich des Fußgängerverkehrs sind innerhalb geschlossener Ortschaften nur die belebten, über die Fahrbahn führenden, unentbehrlichen Fußgängerüberwege zu räumen und zu streuen.

Unter Würdigung dieser Umstände sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen, die zu einer Räum- und Streupflicht der Gemeinde führen könnten, nicht erfüllt. Bei der Straße handelt es sich nicht um eine verkehrswichtige Straße. Die Verkehrswichtigkeit richtet sich vordergründig nach dem Verkehrsaufkommen. Zwar besteht eine gewisse Verkehrsbedeutung, da die Straße als Sackgasse endet, so dass eine anderweitige Verbindung zum Ortskern nicht besteht. Es handelt sich jedoch um eine am Ortsrand befindliche Anliegerstraße, die im Vergleich zu anderen Verkehrswegen, die von der Gemeinde zu bedienen sind, deutlich untergeordnet ist. Aufgrund der Eigenschaft als Sackgasse ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, da nur mit Anliegerverkehr zu rechnen ist und Durchgangsverkehr nicht in Betracht kommt.

Ebenfalls ist an der Sturzstelle nicht von einem unentbehrlichen Überweg für Fußgänger auszugehen. Es handelt sich auch nicht um eine gefährliche Straße. Eine gefährliche Straße liegt vor, wenn die Beschaffenheit des Weges die Möglichkeit von Unfällen nahe legt, ohne dass dies bei gehöriger Aufmerksamkeit rechtzeitig zu erkennen ist. Bei winterlichen Verhältnissen ist eine erhöhte Aufmerksamkeit zu fordern, wobei mit Glatteis immer gerechnet werden muss. Insbesondere Gefällstrecken können eine Gefährlichkeit begründen.

Kommunaler Winterdienst wirft Gehwege zu

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Gehwege aufgrund erheblichen Schneefalls vor dem 17.12.2011 und der Räumpraxis der Gemeinde am zum Unfallzeitpunkt durch Schneemassen blockiert und somit nicht begehbar waren. Zunächst sind gemäß § 1 der Streusatzung in der beklagten Gemeinde die Anlieger als Verpflichtete für das Freimachen der Gehwege zuständig. Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, innerhalb geschlossener Ortschaften für Fußgänger einen Weg auf der Fahrbahnmitte zu bestreuen, da dieser Bereich dem Fahrzeugverkehr vorbehalten ist. Eine Streupflicht der Gemeinde könnte dann in Betracht kommen, wenn die Anlieger ihre Räum- und Streupflicht gerade dadurch nicht nachkommen können, weil die Gehwege dauerhaft blockiert sind. Ferner muss dies der Gemeinde bekannt und ihr klar sein, dass die Anlieger ihre Pflicht nicht erfüllen können. Im Übrigen müsste der Gemeinde ein Freiräumen der Gehwege zumutbar sein.

Dies ist hier indes nicht der Fall. Zum einen handelt die Gemeinde überobligatorisch, wenn sie die Straße räumt, da es sich um keine gefährliche oder verkehrswichtige Straße handelt. Ferner handelt es sich bei der Beklagten um eine relativ kleine Schwarzwaldgemeinde, die bei lang anhaltenden erheblichen Schneefällen damit ausgelastet ist, die verkehrswichtigen und gefährlichen Verkehrsstraßen von Schnee freizuhalten.

Falls die Gemeinde die Straße dennoch überobligatorisch räumt, ist es ihr aber nicht zumutbar, ihre Räumpraxis bei der Straße dahingehend zu ändern, dass der zur Seite geschobene Schnee nicht auf den Gehwegen, sondern am Straßenrand zum Liegen kommt, um dem Auftürmen des Schnees auf den Gehwegen vorzubeugen. Grundsätzlich ist der Verkehrspflichtige nicht

...

Auszug aus (Quelle):
BWGZ 2014, Heft 19, Winterdienst 2014, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

gehalten, bei der Straßenräumung entstandene Schneewälle vor Grundstückszugängen und Gehwegen zu beseitigen. Dies obliegt dem Streupflichtigen für den Gehweg. Sogar wenn der Gehweg nach erfolgter Räumung von der Gemeinde wieder zugeschoben wird, muss dieser grundsätzlich vom Pflichtigen wieder geräumt werden.

Vorliegend kommt entscheidend hinzu, dass der Unfallzeitpunkt nach Aussage des Klägers noch vor 7:00 Uhr lag und zu dieser Uhrzeit für die Anlieger noch keine Räum- und Streupflicht in der Gemeinde bestand. Gemäß § 7 der Streusatzung der Gemeinde müssen Gehwege von den Anliegern werktags erst bis 7:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Der Kläger stürzte demnach zu einer Zeit, bei der unabhängig davon, ob die Straße überhaupt zu bedienen ist, eine Räum- und Streupflicht für nachgeordnete Bereiche nicht besteht. Ferner war dem Kläger die Glätte der Straße nicht nur selbst aufgefallen, sondern er war auch durch einen Nachbarn gewarnt worden („Mensch pass auf, es ist spiegelglatt"). Bei dieser Sachlage musste er sich auf die winterlichen Verkehrsverhältnisse einstellen, notfalls auch einmal auf die samstäglichen Brötchen verzichten. Geht man dennoch das Risiko ein und begeht die gefährliche Straße, kann man nicht erwarten, dass die Gemeinde für den eingetretenen Schaden aufzukommen hat.

4. Keine überzogenen Anforderungen an die Streupflicht bei Blitzeis – Keine Verpflichtung zu vorbeugendem Streuen (LG Stuttgart)

Leitsätze

1. ***1. Tritt die Glätte plötzlich auf, dann muss dem Winterdienstpflichtigen ein angemessener zeitlicher Spielraum zur Einleitung der erforderlichen Streumaßnahmen eingeräumt werden. Es kann von der Gemeinde nicht verlangt werden, dass ihr Winterdienst schon innerhalb weniger Minuten alle neuralgischen Strecken und Punkte bedient hat. Eine angemessene Durchführungszeit beträgt beispielsweise eine halbe Stunde. Auch ein Zeitraum von eineinhalb Stunden zwischen dem Ende des Eisregens und dem Abstreuen kann im Einzelfall nicht zu beanstanden sein.***
2. ***2. Ein vorbeugendes Streuen zur Verhinderung von Glättebildung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Lediglich bei besonders gefährlichen Stellen und entsprechendem Verkehr kann ausnahmsweise auch ein vorbeugendes Streuen verlangt werden.***

LG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2013 – 15 O 186/12

Sachverhalt

Wegen Glätte durch Blitzeis geriet der Pkw in der Ortsdurchfahrt ins Schleudern und kollidierte mit einem Baum und Pfosten. Am Unfalltag (05.01.2011) herrschten im Gemeindegebiet morgens um 6:00 Uhr minus 1 Grad Celsius. Ab 7:00 Uhr bildete sich Blitzeis. Bereits gegen 2:30 Uhr war in Baden-Württemberg

großflächig Blitzeis festgestellt worden. Die Mitarbeiter kamen mit großer zeitlicher Verzögerung zum Bauhof.

Aus den Gründen

Maßstab für die ordnungsgemäße Erfüllung der Räum- und Streupflicht sind die vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung angewandten üblichen Kriterien. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich demnach nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind Art und Wichtigkeit der Verkehrswege ebenso zu berücksichtigen, wie deren Gefährlichkeit, die Stärke des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und die Leistungsfähigkeit der Körperschaft. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Sie steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite 2802).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind innerhalb geschlossener Ortschaften die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74, BGHZ Band 112 Seite 76 m. w. N.).

Ungeachtet der Frage, ob es sich vorliegend um eine verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stelle handelt, hat die Beweisaufnahme ergeben, dass an dem Unfallort die zumutbaren Streumaßnahmen durchgeführt wurden. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass sich am Morgen des Unfalltags im gesamten Stadtgebiet Blitzeis bildete. Dadurch entstand auf allen Straßen und Wegen eine außerordentliche Glätte. Auch aus dem Räum- und Streuplan der Beklagten ergibt sich, dass der Zeuge am 06.01.2011 mit dem Winterdienst begonnen und dabei auch auf den Ortsdurchfahrten gestreut hat.

Anforderungen an die Streupflicht bei plötzlicher Glätte

Tritt die Glätte plötzlich auf, dann muss dem Winterdienstpflichtigen ein angemessener zeitlicher Spielraum zur Einleitung der erforderlichen Streumaßnahmen eingeräumt werden (LG Konstanz, Urteil vom 17.06.1994, BWGZ 1994, S. 61). Es kann von der Gemeinde nicht verlangt werden, dass ihr Winterdienst schon innerhalb weniger Minuten alle neuralgischen Strecken und Punkte bedient hat (LG Hechingen, Urteil vom 16.12.1999 – LGHECHINGEN Aktenzeichen 2O32799 2 O 327/99, BWGZ 2000, 573; OLG München, Urteil vom 13.01.1994, NVWZ-RR 1995, NVWZ-RR Jahr 1995 Seite 4). Eine angemessene Durchführungszeit beträgt beispielsweise eine halbe Stunde (LG Stuttgart, Urteil vom 17.05.1994, BWGZ 1995, 535). Auch ein Zeitraum von eineinhalb Stunden zwischen dem Ende des Eisregens und dem Abstreuen kann im Einzelfall nicht zu beanstanden sein (LG Tübingen, Urteil vom 17.09.2004, BWGZ 2005, 704).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich der Unfall mit dem klägerischen Fahrzeug an einem Feiertag ereignet hat, der im Allgemeinen für die Mehrzahlt der Bevölkerung arbeitsfrei ist. Der Straßenverkehr an solchen Tagen dient damit nicht dem Berufsverkehr. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass Straßenbenutzer an diesem Tag Einkäufe oder sonstige Besorgungen tätigen. Wenn überhaupt dient der Straßenverkehr an solchen Tagen nur dem Ausflugsverkehr, mit dem allerdings

Auszug aus (Quelle):
BWGZ 2014, Heft 19, Winterdienst 2014, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

auch nur in geringem Maße und dann auch frühestens ab 8:00 Uhr zu rechnen ist.

Legt man dies und den Umstand zugrunde, dass Blitzeis im Gemeindegebiet der Beklagten erst um 7:00 Uhr einsetzte, was zwischen den Parteien unstreitig ist, der Beklagten eine Reaktionszeit zwischen einer halben und einer Stunde einzuräumen ist und die extreme Wetterlage ein früheres Einsetzen der Winterdienstmaßnahmen nicht zuließ, da es sich bereits schwierig gestaltete, überhaupt zum Arbeitsplatz zu gelangen, um dort das Streufahrzeug zu holen, erfolgte der Einsatz der Winterdienstmaßnahmen um 8:00 Uhr demzufolge rechtzeitig.

Keine Pflicht zu vorbeugendem Streuen

Die Beklagte war nicht verpflichtet, bereits vorsorglich Streumaßnahmen durchzuführen. Vorbeugendes Streuen war von der Beklagten nicht zu fordern.

Ein vorbeugendes Streuen zur Verhinderung von Glättebildung ist grundsätzlich nicht erforderlich (OLG Hamm, NVWZ-RR 2003, NVWZ-RR Jahr 2003 Seite 885; OLG Karlsruhe, 27.10.1999 – OLGKARLSRUHE Aktenzeichen 7U6799 7 U 67/99, BWGZ 2002, 749). Lediglich bei besonders gefährlichen Stellen und entsprechendem Verkehr kann ausnahmsweise auch ein vorbeugendes Streuen verlangt werden (BGH, Urteil 11.08.2009 – BGH Aktenzeichen VIZR16308 VI ZR 163/08, zitiert nach juris).

Hieran mangelt es vorliegend jedoch. Zunächst war am 06.01.2011 wenn überhaupt nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Bei der Unfallstelle handelt es sich auch nicht um eine

besonders gefährliche Stelle. Zwar liegt die Unfallstelle in einer Rechtskurve. Aus den Lichtbildern, die der polizeilichen Ermittlungsakte beilagen, ergibt sich jedoch, dass die Ortsdurchfahrt – zumindest an dieser Stelle – keine Steigung aufweist. Anhand der Lichtbilder wird auch deutlich, dass die Straßenführung – zumindest bei Einhaltung der gebotenen Geschwindigkeit – gut überblick- und einsehbar ist.

7. Räum- und Streupflicht außerhalb geschlossener Ortslage nur an besonders gefährlichen Stellen – Kein vorbeugendes Streuen (LG Heilbronn)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. ***1. Außerhalb geschlossener Ortslage besteht eine Räum- und Streupflicht nur an besonders gefährlichen Stellen. Eine besonders gefährliche Stelle ist etwa dann anzunehmen, wenn der Verkehrsteilnehmer bei der für Fahrten auf winterlichen Straßen zu fordernden schärferen Beobachtung des Straßenzustandes und der damit zu fordernden erhöhten Sorgfalt den die Gefahr bedingten Zustand der Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann, so dass er die Gefahr nicht meistern kann (BGH NJW 1963, NJW Jahr 1963 Seite 37, NJW Jahr 1963 Seite 38). Solche Umstände liegen bei Brücken mit der Gefahr der verstärkten Glatteisbildung oder bei Gefällestrecken vor.***
2. ***2. Eine Gemeinde kann den Nachweis für die Durchführung des Winterdienstes durch Vorlage des Streubuchs führen, in dem die Eintragungen zeigen, dass täglich und erforderlichenfalls auch mehrmals täglich Kontrollen durch die Gemeinde durchgeführt worden sind.***
3. ***3. Zur sachgerechten Erfüllung der Räum- und Streupflicht ist es erforderlich, dass die Gemeinde vorhandene personelle Ressourcen zielgerichtet und planvoll einsetzt. Selbst bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist es nicht erforderlich, weiteres zusätzliches Personal vorzuhalten (OLG München, Urteil vom 01.10.2009 – OLGMUENCHEN Aktenzeichen 1U324309 1 U 3243/09).***

LG Heilbronn, Urteil vom 07.03.2014 – 4 O 193/13 Mo

Sachverhalt

Der Pkw-Fahrer kam vor dem Ortsanfang ins Schleudern und von der Fahrbahn ab, so dass sich das Fahrzeug überschlug.

Aus den Gründen

Der Gemeinde obliegt es nach § 41 StrG, im Rahmen des Zumutbaren, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beleuchten, zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht zudem eine Räum- und Streupflicht außerhalb geschlossener Ortschaften an besonders gefährlichen Stellen (BGH NJW 1963, NJW Jahr 1963 Seite 37 ff.; 1970, 1682; VersR 1979, VERSR Jahr 1979 Seite 57).

Die Verkehrsteilnehmer dürfen jedoch nicht erwarten, dass die Verkehrssicherungspflichtigen die Verkehrsflächen gefahrlos und völlig frei von Mängeln zur Verfügung stellen, denn eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, ist praktisch nicht erreichbar. Deshalb hat der Sicherungspflichtige grundsätzlich nur solche Gefahren zu beseitigen bzw. vor ihnen zu warnen, die für einen die normale Sorgfalt beachtenden Benutzer nicht rechtzeitig erkennbar sind oder auf die er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag (BGH VersR 1989, VERSR Jahr 1989 Seite 827; VersR 1979, VERSR Jahr 1979 Seite 1055; OLG Hamm NJW-RR 2006, NJW-RR Jahr 2006 Seite 1100; Urteil vom 04,05.2010 – 9 U 152/09 = BeckRS 2010, BECKRS Jahr 13347).

Die nach der Verkehrssicherungspflicht angezeigten Maßnahmen richten sich maßgeblich danach, was objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist Die Behörden treffen regelmäßig keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können (OLG Stuttgart, Urteil vom 01.10.2003 – OLGSTUTTGART Aktenzeichen 4U11803 4 U 118/03 = NZV 2003, NZV Jahr 2003 Seite 572 m. w. N.).

Zuletzt sind die örtlichen Verhältnisse, die Verkehrsbedeutung und der Widmungszweck der Verkehrsfläche maßgeblich für die Bestimmung des Umfangs der

Auszug aus (Quelle):
BWGZ 2014, Heft 19, Winterdienst 2014, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

Verkehrssicherungspflicht (vgl. etwa OLG Hamm Urteil vom 04.05.2010 – OLGHAMM Aktenzeichen 9U15209 9 U. 152/09 = BeckRS 2010, BECKRS Jahr 13347; OLG Brandenburg Urteil vom 17.03.2009 – OLGBRANDENBURG Aktenzeichen 2U2908 2 U 29/08). Insbesondere im Hinblick auf die Räum- und Streupflicht der Gemeinde kommt es besonders auf die Art und Verkehrsbedeutung des Verkehrsweges wie auch auf die Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs an (OLG Jena Urteil vom 21.01.2009 – OLGJENA Aktenzeichen 4U34108 4 U 341/08).

Nach diesen Grundsätzen kann die Beklagte für den behaupteten Unfall nicht verantwortlich gemacht werden. Die Beklagte hat der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht, insbesondere ihrer Räum- und Streupflicht ausreichend genügt.

In der Folge kommt es mangels Amtspflichtverletzung auf den Nachweis der Unfallursächlichkeit der Glatteisbildung unter Zugrundelegung der Beweiserleichterung durch Anscheinsbeschweis (BGH Beschluss vom 26.02.2009 – BGH Aktenzeichen IIIZR22508 III ZR 225/08) und ein etwaiges anspruchsminderndes Mitverschulden des Klägers nicht mehr an.

Streupflicht außerhalb geschlossener Ortslage

In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse ist die Beklagte grundsätzlich gehalten, die behauptete Unfallstelle entsprechend den Witterungsverhältnissen zu beobachten und, soweit witterungsbedingt veranlasst, Räum- und Streumaßnahmen zu ergreifen. Die behauptete Unfallstelle ist als gefährliche Stelle einzustufen mit der Folge der Räum- und Streupflicht der Beklagten auch für Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (st. Rspr. BGH, vgl. oben).

Gefährlich sind solche Straßenstellen, die wegen ihrer eigentümlichen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalls auch für den Fall nahe legen, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lässt.

Eine besonders gefährliche Stelle ist etwa dann anzunehmen, wenn der Verkehrsteilnehmer bei der für Fahrten auf winterlichen Straßen zu fordernden schärferen Beobachtung des Straßenzustandes und der damit zu fordernden erhöhten Sorgfalt den die Gefahr bedingten Zustand der Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann, so dass er die Gefahr nicht meistern kann (BGH NJW 1963, NJW Jahr 1963 Seite 37 (NJW Jahr 1963 Seite 38)).

Eben diese Umstände treffen etwa bei Brücken mit der Gefahr der verstärkten Glatteisbildung oder bei Gefällestrecken zu (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 22.06.2004 – OLGBRANDENBURG Aktenzeichen 2U3603 2 U 36/03, Rn 13 [juris]). Unstreitig weist die vom Kläger befahrene Straße ein Gefälle auf. Auf die sich hieraus ergebene besondere Gefahr wird nochmals mittels Verkehrsschildes besonders hingewiesen. Bereits diese Gegebenheiten sprechen für die Annahme einer gefährlichen Stelle unabhängig davon, ob tatsächlich durch weitere Witterungseinflüsse eine erhöhte Gefahr der (frühzeitigen) Glatteisbildung begründet wird oder der Straßenabschnitt als Unfallschwerpunkt o.Ä. der Beklagten bekannt ist.

Die Beklagte kam ihrer für den benannten Straßenabschnitt bestehenden Verpflichtung jedoch im ausreichenden Maße nach.

So ergibt sich aus dem vorgelegten Auszug aus dem Streubuch der Beklagten, dass täglich und erforderlichenfalls auch mehrmals täglich Kontrollen durch die Beklagte durchgeführt worden sind. Der Vortrag der Beklagten, es haben trockene Witterungsverhältnisse vorgeherrscht, wird hierdurch belegt. Ferner ist dem Auszug zu entnehmen, dass bei der zweiten Kontrolle bei einer Temperatur von 0 Grad Celsius Nieselregen einsetzte, woraufhin Glatteis erwartet worden ist. In der Folge kam es zum Einsatz des Winterdienstes ab 12:30 Uhr mit 6 Arbeitskräften und insgesamt 5 Fahrzeugen.

Der zeitliche Verzug von zirka 1,5 Stunden zwischen der Feststellung veränderter Witterungsverhältnisse und der Ergreifung weiterer Maßnahmen ist dabei noch im Rahmen des Zumutbaren und akzeptabel. Es erscheint nicht zumutbar, dass die Beklagte stets sofort einsatzbereite Kräfte zu jeder Tages- und Nachtzeit vorhält, um weiteren Zeitverzug zu vermeiden. Insbesondere ist der gemeindliche Winterdienst nicht am Maßstab von (Berufs-)Feuerwehr und Rettungsdienst zu messen. Zudem gab die Beklagte auch an, dass jedenfalls für durchzuführende Kontrollen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet sei, so dass anlassbezogen und zeitnah reagiert werden könne. Im Hinblick auf das Zeitfenster ist zu beachten, dass sich der Unfall wohl etwa gegen 12:20 Uhr ereignete und die Einsatzkräfte ab 12:30 Uhr tätig wurden, so dass auch hiernach nur ein geringer Zeitverzug festzustellen ist. Selbst wenn dieser auch durch das Beladen der Fahrzeuge (u. U. vorwerfbar) verlängert worden ist, war der Zeitverzug noch im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren.

Zur sachgerechten Erfüllung der Räum- und Streupflicht ist es erforderlich, dass die Gemeinde vorhandene personelle Ressourcen zielgerichtet und planvoll einsetzt. Selbst bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist es nicht erforderlich, weiteres zusätzliches Personal vorzuhalten (OLG München, Urteil vom 01.10.2009 – OLGMUENCHEN Aktenzeichen 1U324309 1 U 3243/09).

Die Beklagte gab diesbezüglich an, einen konkreten Räum- und Streuplan für das Gemeindegebiet zu haben, worin zudem eine Priorisierung der einzelnen Straßen erfolge. Dies entspricht den allgemeinen Anforderungen. Hierdurch wird die obliegende Sicherungspflicht deutlich am Maße der jeweiligen Gefahrensituation und in Relation zu den vorhandenen Mitteln ausgerichtet, etwa indem besonders gefahrträchtige Straßenabschnitte vorrangig vor anderen angefahren werden. Die jeweiligen Ressourcen der Beklagten werden planmäßig und zielgerichtet eingesetzt,

Die Beklagte musste auch nicht vorbeugend weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen. Zwar kann bei gefährlichen Stellen auch ein vorbeugendes Tätigwerden der Gemeinde gefordert werden (BGH NJW-RR 2004, NJW-RR Jahr 2004 Seite 386; VersR 1985, VERSR Jahr 1985 Seite 189; OLG Frankfurt NJW-RR 2004, NJW-RR Jahr 2004 Seite 312; OLG Hamm NVwZ-RR 2006, NVWZ-RR Jahr 2006 Seite 815). Allerdings sind auch hier die jeweiligen Einzelfallumstände heranzuziehen. So ließen die Witterungsverhältnisse der vorangegangenen Tage nicht ohne weiteres eine plötzliche Glatteisbildung vermuten, selbst wenn die Temperaturen regelmäßig unter dem Gefrierpunkt lagen. Sowohl in den Tagen vor dem 01.01.2009 als auch danach waren nahezu keine Niederschläge zu verzeichnen (vgl. Auszug aus dem Streubuch).

Allein aufgrund der winterlichen Temperaturen sind jedoch auch unter Einbeziehung wirtschaftlicher

Auszug aus (Quelle):
BWGZ 2014, Heft 19, Winterdienst 2014, Gemeindetag Baden-Württemberg, beck-online.de

Erwägungen noch keine generellen vorbeugenden Maßnahmen angezeigt. Ebenso wenig kann von einer Gemeinde verlangt werden, dass zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Glatteisbildung ergriffen werden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.10.2004 – OLGKARLSRUHE Aktenzeichen 7U14303 7 U 143/03).

14. Keine wiederholte Streupflicht bei regelmäßiger Glättebildung (LG Heilbronn)

Leitsätze

1. ***1. Zu Beweiswürdigung der Eintragungen im Streubuch.***
2. ***2. Einer Gemeinde obliegt nicht die Pflicht, binnen einer geringen Zeitspanne erneut zu räumen und zu streuen. Eine ständige Wiederholung der Räum- und Streutätigkeit ist auch bei Neuschnee nicht zumutbar.***

LG Heilbronn, Urteil vom 28.12.2012 – 4 O 73/12 Tr.

Sachverhalt

Der Fußgänger stürzte auf einem Gehweg.

Aus den Gründen

Gemäß § 41 Abs. 1 StrG ist die Stadt grundsätzlich für die Winterwartung des streitgegenständlichen Gehwegabschnitts zuständig. Eine Übertragung einer Räum- und Streupflicht auf Straßenanlieger aufgrund der von der Beklagten erlassenen Räum- und Streusatzung war mangels Bebauung an der Unfallstelle nicht möglich.

Generell besteht die Räum- und Streupflicht der Gemeinden nicht uneingeschränkt, sondern lediglich im Rahmen des Zumutbaren. Die Zumutbarkeit beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs wie auch der Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs (OLG Dresden, OLGR 03, OLGR Jahr 203 Seite 293). Innerhalb geschlossener Ortschaften sind daher diejenigen Verkehrswege zu bestreuen, auf denen ein nicht unerheblicher Verkehr stattfindet (BGH, NZM 03, NZM Jahr 203 Seite 958). Lediglich entbehrliche Wege wie beispielsweise Wege durch Parkanlagen und Industriegebiete, also Wege für die eine echtes, jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis nicht besteht, fallen aus dem Kreis der zu bestreuenden Verkehrsflächen hinaus (OLG Dresden, a. a. O.).

Streupflicht auf dem Gehweg

Daran gemessen ist der Gehweg an der Unfallstelle kein entbehrlicher Weg. Leicht versetzt auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich eine Turnhalle sowie eine Bushaltestelle. Hinter dem Unfallort liegt ein großer Parkplatz. Die Zeugin gab an, dass der Gehweg auch als Schulweg benutzt wird. Alle Einrichtungen werden in der Regel von einer Vielzahl von Menschen benutzt und müssen daher auch im Winter sicher zugänglich sein.

Jedenfalls hat die Beklagte aber die ihr obliegende Räum- und Streupflicht nicht verletzt.

Die hierfür beweisbelastete Klägerin konnte den Beweis der Verletzung der Räum- und Streupflicht zur Überzeugung der Einzelrichterin nicht führen.

Die Zeugin, die am Unfalltag an der streitgegenständlichen Stelle mit dem Räumen und Streuen betraut war, schilderte widerspruchsfrei, gelassen und ohne Begünstigungstendenzen ihr übliches Vorgehen beim Räumen und Streuen. Die Zeugin hat jedoch glaubwürdig geschildert, dass sie besondere Vorkommnisse oder Abweichungen vom üblichen Vorgehen, d. h. beginnen mit dem Streuen um 4:30 Uhr und passieren der Unfallstelle gegen 6:30 Uhr, in jedem Fall dem Einsatzleiter gemeldet hätte und dieser dann einen Vermerk in den Einsatzplan eingetragen hätte. Dies ist jedoch ausweislich des von der Beklagten vorlegten Einsatzplans nicht erfolgt.

Eine Verletzung der Räum- und Streupflicht ergibt sich auch nicht daraus, dass im Unfallzeitpunkt auf dem Gehweg eine Schneedecke lag. Die Zeugin gab an, dass es etwa 2 Stunden lang vor dem Unfallereignis geschneit hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Räum- und Streutätigkeit der Beklagten aber bereits beendet. Der Beklagten oblag nicht die Pflicht, binnen dieser geringen Zeitspanne erneut zu räumen und zu streuen. Die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ist zu berücksichtigen (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74; BGH NZM 03, NZM Jahr 203 Seite 958). Eine ständige Wiederholung der Räum- und Streutätigkeit ist auch bei Neuschnee nicht zumutbar. Insbesondere lag die letzte Räumung noch nicht lange zurück.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich auch nicht daraus, dass die Zeugin nach ihren Angaben auf einer Eiskugel, die die Schneedecke überragte, ausgerutscht ist. Ein Fußgänger kann nicht erwarten, dass sich bei winterlichen Verhältnissen ein Gehweg in völlig gefahrlosem Zustand befindet Die gilt umso mehr, wenn man erkennt, dass eine geschlossene Schneedecke liegt, die zuvor lediglich von zwei Personen belaufen wurde. Mit einzelnen Glättestellen ist zu rechnen. Ein völlig gefahrloser Zustand ist auch bei ordnungsgemäßer Räumung nicht erreichbar.

Anmerkung des Gemeindetags

Nach dem Begriff der Straßenanliegers in § 8 StrG kommt es nur auf eine gemeinsame Grundstücksgrenze zwischen Straßengrundstück und Anliegergrundstück an. Die fehlende Bebauung ist kein Kriterium, das die Abwälzung ausschließt.